

2936/AB
vom 25.11.2025 zu 3405/J (XXVIII. GP)
Bundesministerium bmwet.gv.at
Wirtschaft, Energie und Tourismus

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.772.934

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3405/J-NR/2025

Wien, am 25. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Elisabeth Götze und weitere haben am 25.09.2025 unter der **Nr. 3405/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "**Fragwürdige Vorgänge in Behörde - wird Mikrowindkraft bewusst behindert?**" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4

- *Wurde das Verfahren rund um das Produkt "SkyWind NG" vom BMWET geprüft?*
 - *Wenn ja, was ist das Ergebnis dieser Prüfung?*
 - *Wenn nein, wann ist eine Prüfung geplant?*
- *Wie bewertet das Ministerium die Vorgänge im vorliegenden Fall? Sind nach Meinung des Ministeriums von Seiten des BEV Fehler gemacht worden?*
 - *Wenn ja, welche?*
 - *Wenn ja, welche Ansatzpunkte zur Verbesserung der Abläufe und Prozesse leiten Sie daraus ab?*
- *Ist dem Ministerium bekannt, dass es Ermittlungen von Seiten des Bundesamts für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wegen dieser Angelegenheit gibt?*

- *Wurde oder wird den Beamten, gegen die die Dienstaufsichtsbeschwerde einge-reicht wurde, das neuerlich eröffnete Verfahren um die "SkyWind NG" entzogen?*

In der anfragegegenständlichen Angelegenheit wurde eine Dienstaufsichtsbeschwerde erstattet; daher erfolgte eine eingehende Prüfung des Sachverhalts. Da aufgrund der eingeholten Stellungnahmen sowie aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen kein hinreichend begründeter Verdacht auf Dienstpflichtverletzungen festgestellt werden konnte, sah und sieht das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) keine Veranlassung zur Setzung dienstrechtlicher Schritte. Dem Ressort liegen auch keine Informationen über Ermittlungen des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Sache vor.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) ist Marktüberwachungsbehörde gemäß § 338 Abs. 9 Gewerbeordnung 1994 und § 13 Z 3 Elektrotechnikgesetz 1992 und demnach die für das Verfahren sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die Rechtsmittel gegen Bescheide des BEV sind klar und unmissverständlich in der Rechtsmittelbelehrung angeführt und wurden auch vorliegend von der SkyWind Energy GmbH gegen den Bescheid des BEV vom 31. Jänner 2025 in Anspruch genommen. Gegen die Rechtsmittelentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (GZ W114 2308952-2/12E) wurde sodann eine außerordentliche Revision durch das BEV erhoben, die aktuell beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist.

Als Marktüberwachungsbehörde ist das BEV gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten "bei der Ausübung ihrer Befugnisse und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, unparteiisch und unvoreingenommen."

Da das BEV beim gegenständlichen Produkt "SkyWind NG" ein ernstes Risiko festgestellt hat, ist im Hinblick auf die europäischen Verpflichtungen des BEV als Marktüberwachungsbehörde überdies auf Art. 20 der Verordnung (EU) 2019/1020 hinzuweisen, wonach das BEV verpflichtet ist, die getroffenen Maßnahmen unverzüglich über das Informationsaustauschsystem "RAPEX - Rapid Information Exchange System" der Europäischen Kommission zu melden. Dieser Verpflichtung ist das BEV auch ohne Verzug nachgekommen. Das Vorliegen eines ernsten Risikos bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Produkt ein Risiko birgt, bei dem das Verhältnis zwischen der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und der Schwere des Schadens auf der Grundlage einer Risikobewertung und unter Berücksichtigung der normalen und vorhersehbaren Verwendung des Produkts ein rasches Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden erforderlich ist.

derlich macht, auch wenn das Risiko keine unmittelbare Auswirkung hat (Art. 3 Z 20 der Verordnung (EU) 2019/1020). Im Hinblick auf die Vorgehensweise des BEV nach den unionsrechtlichen Verfahrensbestimmungen der Marktüberwachung ist aus aufsichtsrechtlicher Sicht kein Mangel erkennbar.

Zur Frage 5

- *Ist dem BMWET bekannt, dass das BEV die Nichtkonformität und Gefährlichkeit der Mikrowindkraftanlage maßgeblich damit begründet hat, dass das Sicherheitszertifikat mit der Nummer 2621/0383-B-M1-CER/E1 für den Netz- und Anlagenschutz des Zertifizierers SGS nicht von der SGS ausgestellt und somit ungültig sei?*
 - *Ist dem BMWET bekannt, dass das Sicherheitszertifikat mit der Nummer 2621/0383-B-M1-CER/E1 in der Zertifikatsdatenbank der SGS unter folgendem secure-HTTP Link verifiziert und abgerufen werden kann:
<https://procert.sgs.com/Cert/1002512227854191/6d577281-2194-4c32-8b19-9b5d3c5c95b2.html>?*
 - *Ist dem BMWET bekannt, dass die beliehene Stelle der Bundesrepublik Deutschland, das Zentrale Register für Einheiten und Komponentenzertifikate, die Gültigkeit des Zertifikats 2621/0383-B-M1-CER/E1 unter der ZEREZ-Nummer ZE-L5HE-9PIQ-0001 in deren staatlichem Register die Einstufung "gültig" und "verifiziert" bescheinigt?*

Dem BMWET ist die schriftliche Bestätigung der SGS an das BEV bekannt, dass das vom Hersteller SkyWind Energy GmbH an das BEV übermittelte Dokument mit dem Zertifikat 2621/0383-B-M1-CER/E1 kein Original-SGS-Dokument sei.

Zu den Fragen 6 bis 10

- *Ist dem BMWET bekannt, dass das Gewicht eines einzelnen Rotorblatts der geprüften Windkraftanlage durch den vom BEV beauftragten Gutachter mit 1 kg festgestellt wurde?*
- *Ist dem BMWET bekannt, dass ein Rotorblatt einer originalen SkyWind NG Mikrowindkraftanlage nur 0,6 kg wiegt?*
- *Ist dem BMWET bekannt, dass der Abstand zwischen der Mastachse und der Rotorschse durch den vom BEV beauftragten Gutachter an der untersuchten Windkraftanlage mit 0,500 m festgestellt wurde?*
- *Ist dem BMWET bekannt, dass dieser Abstand an einer originalen SkyWind NG Mikrowindkraftanlage 0,235 m beträgt?*

- *Ist dem BMWET bekannt, dass der gesamte Aufsatz der Mikrowindkraftanlage, von dem der Abstand zwischen der Mastachse und der Rotorachse nur einen Teil ausmacht, bei einem Originalprodukt 0,400 m lang ist?*

Das BEV ist die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Marktüberwachungsverfahren und für die Prüfung der Produktkonformität verantwortlich. Das BMWET als Aufsichtsbehörde nimmt selbst keine technischen Prüfungen vor, sondern hat im Zuge der Beurteilung der gesetzten marktüberwachungsrechtlichen Maßnahmen aus aufsichtsrechtlicher Sicht keine Mängel festgestellt.

Im Hinblick auf die Bescheide einer Marktüberwachungsbehörde ist auf die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel sowie auf das noch anhängige Verfahren vor dem VwGH zu verweisen.

Zur Frage 11

- *Ist dem BMWET bekannt, ob das BEV mit absoluter Sicherheit sichergestellt hat und belegen kann, dass es sich bei dem für das Gutachten, welches für den Bescheid über das Vertriebsverbot und die Rückrufanordnung des BEV vom 31.01.2025 maßgeblich war, untersuchten Rotor um einen originalen Rotor der SkyWind NG Windkraftanlage handelte, auf welchen sich das Verbot bezog?*

Die Prüfung des Vorliegens von Produktfälschungen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Marktüberwachungsbehörde. Das BEV teilte mit, dass das geprüfte Produkt im Bauhandel bezogen wurde und durch den Händler sowohl Lieferlisten als auch Rechnungen vorgelegt wurden, die den direkten Bezug bei SkyWind Energy GmbH belegen. Daher ist davon auszugehen, dass die Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausreichende Maßnahmen zur Verifizierung der Lieferkette gesetzt hat.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

